

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad e.V.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad e.V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Radeberg OT Liegau-Augustusbad.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 2

Zweck, Aufgabe

Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad e.V.“ hat insbesondere den Zweck:

1. Das Feuerwehrwesen in Radeberg OT Liegau-Augustusbad zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Beschaffung materieller Mittel, die in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss für Zwecke des Brandschutzes, der Jugendfeuerwehrarbeit, der Feuerwehrhistorik und der Traditions- bzw. Heimatpflege verwendet werden.
3. Die Interessen der Mitglieder und der einzelnen Abteilungen zu vertreten.
4. Keine Übernahme von hoheitlichen Aufgaben.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche oder öffentliche Veranstaltungen, kameradschaftlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren / Vereinen herzustellen.
2. Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen.
4. Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger.
5. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu fördern und zu unterstützen.
6. Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben.
7. Mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
8. Die Erhaltung und Pflege ehemaliger Einsatzfahrzeuge und historischer Geräte der Freiwilligen Feuerwehr

9. Unterstützung bei der Organisation von Festen wie der Walpurgisnacht (Hexenfeuer).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben. Dies ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschläge sind an den Vorstand zu richten. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gegenüber dem Vorstand
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad e.V.“ aktiv mitzuwirken. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und kann an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad e.V.“ durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge / Finanzierung**

1. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad e.V. finanziert sich ausschließlich durch Spenden, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch die Beiträge der Mitglieder. Darüber hinaus werden im Rahmen von Werbemaßnahmen bzw. Veranstaltungen die Bekanntheit des Vereins und des Feuerwehrwesens gesteigert. Erwirtschaftete Gewinne sind gemäß § 2 zu verwenden.
2. Die Höhe und die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) die Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern bei Ausschluss
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlüsse über Anträge laut Kassenordnung

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen benennt die Mitgliederversammlung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Versammlungsleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
6. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten ordentlichen Mitglieder des Vereins. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
8. Wahlen sind in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die Wahl offen erfolgen.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Gewählten sind zu Fragen ob sie die Wahl annehmen.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem stimmberechtigten Beisitzer

Um die Verbindung zwischen Verein und der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad zu gewährleisten, wird der stimmberechtigte Beisitzer aus den Reihen des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad durch diesen festgelegt.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Einhaltung der Kassenordnung
- d) die Anfertigung des Jahresberichts
- e) die Aufnahme/ Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber berechtigten Forderungen Dritter.
2. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem privaten Vermögen für Ansprüche gegenüber des Vereins.
3. Mitglieder des Vorstandes, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein gegenüber für dadurch entstandene Schäden verantwortlich.

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig seien, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der Satzung als Ganzes.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Liegau-Augustusbad e.V. wurde auf der ordentlichen Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2024 beschlossen und tritt am Folgetag der Beschlussfassung am 14. Dezember 2024 in Kraft.